

Aktuelle Neuerungen und Entwicklungstendenzen im Stiftungswesen

**5. April 2006
Berlin**

**RA Dr. Andreas Richter, LL.M.
P+P Pöllath + Partner
www.pplaw.com**

Gliederung

- I. Stiftungsformen
- II. Vermögensverwaltung
- III. Stifterrechte
- IV. Stiftung und Unternehmen
- V. Stiftung und Familie

I. Stiftungsformen

1. Verbrauchsstiftung
2. Stiftung auf Zeit

1. Verbrauchsstiftung

- Das Stiftungsrecht ist nicht ganz so unflexibel, wie häufig gedacht wird.
- Bei geeigneter Gestaltung ist auch eine Verbrauchsstiftung möglich, bei der das Stiftungsvermögen nach und nach ganz für den Zweck verbraucht wird.
- Stiftungen können nur nicht für ganz kurzfristige oder einmalige Zwecke errichtet werden.

1. Verbrauchsstiftung

- Das Gebot der Bestandserhaltung ist kein zwingendes Prinzip:
 - Zum einen darf der Stiftungsvorstand nach den meisten LStiftG von diesem Grundsatz abweichen, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist.
 - Zum anderen kann der Stifter bereits im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung Ausnahmen vorsehen, solange „die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint“ (§ 80 Abs. 2 BGB).

2. Stiftung auf Zeit

- Mit einer sog. „Stiftung auf Zeit“ besteht für Stifter die Möglichkeit, Vermögen lediglich für einen begrenzten Zeitraum einer Stiftung zur Verfügung zu stellen.
- Die Stiftung arbeitet mit dem Vermögen und wird aus den Erträgen gefördert; nach Ablauf der vereinbarten Zeit wird das Geld an die Stifter zurückgezahlt.
- Beachte: Bei einer gemeinnützigen Stiftung auf Zeit kann das Stiftungsvermögen nicht als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

II. Vermögensverwaltung

1. Vermögenserhaltungskonzepte
2. Vermögensanlage – Alternative Investments am Beispiel von Hedge Fonds

1. Vermögenserhaltungskonzepte

- Nach Landesstiftungsrecht ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- Es finden sich aber keine weiteren Aussagen in den einzelnen LStiftG darüber, was das Vermögenserhaltungsgebot konkret beinhaltet.

1. Vermögenserhaltungskonzepte

- So ist beispielsweise strittig, ob infolge der Inflation von einer nominalen oder realen Werterhaltung auszugehen ist.
- Aus rein wirtschaftlichen Überlegungen erscheint es geboten, die reale Ertragskraft des Stiftungsvermögens zu erhalten.
- Aber:
 - keine gesetzliche Grundlage;
 - praktische Schwierigkeiten (welche Bewertungsmethode?).

1. Vermögenserhaltungskonzepte

Fazit

- Dem Grundsatz des Vermögenserhalts liegt kein gesetzlich fixiertes Vermögenserhaltungskonzept zugrunde.
- Es ist gleichermaßen zulässig, das Vermögen nominal zu erhalten oder durch entsprechende Zuführung von Erträgen zum Stiftungsvermögen die Ertragskraft zu sichern (realer Werterhalt).
- Welcher Konzeption die Stiftung folgen soll, kann der Stifter festlegen.

2. Vermögensanlage (Hedge Fonds)

- Stiftungen sind in der Anlage ihres Vermögens grundsätzlich frei.
- Der Stifter kann spezielle Anlagekriterien aufstellen.
- Landesstiftungsgesetze nennen lediglich Kosten- und Verwaltungserwägungen (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit); Vorgaben sind ungenau.

2. Vermögensanlage (Hedge Fonds)

- Stiftungen streben nach Anlagen mit günstigem Risiko- und Renditeprofil, um dauerhaft hinreichende Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Disposition zu haben.
- Hedge Fonds könnten diesem Anlagewunsch mit ihrem Grundanspruch, eine von der allgemeinen Marktentwicklung unabhängige, absolute Rendite zu erwirtschaften, entsprechen.

2. Vermögensanlage (Hedge Fonds)

- Vorteile von Hedge Fonds:
 - geringe Marktkorrelation → absolute Rendite auch bei fallenden Märkten
 - größere Anlageflexibilität des Fondsmanagements → höhere Renditechancen
- Nachteile von Hedge Fonds:
 - meist keine laufenden Ausschüttungen → Exit nur über Veräußerung
 - geringe Transparenz und relative hohes Anlagerisiko
 - höhere Kosten als bei klassischen Fondsanlagen

2. Vermögensanlage (Hedge Fonds)

Hedge Fonds vs. Grundsatz der sicheren und ertragreichen Vermögensanlage

- Keine Anlagevariante kann sowohl Wertbeständigkeit als auch laufende Erträge auf höchstem Niveau sichern, so dass stets Zielkonflikte auszutarieren sind.
- Zielkonflikten zwischen Risiko und Rendite kann insbesondere durch eine breite Streuung des Anlagevermögens begegnet werden.
- Dies schließt sowohl ein Investment in ausländische Anlagen als auch in alternative Kapitalanlagen ein.
- Ein als Einzelanlage risikoreiches Investment kann auf die Gesamtstruktur eines Portfolios aufgrund einer günstigen Korrelation Risiko mindernd wirken (sog. Diversifikationseffekt).

2. Vermögensanlage (Hedge Fonds)

Gemeinnützigkeit und gewerbliche Tätigkeit des Fonds

- Investmentsteuerrecht schirmt deutsche Anleger vor einer möglichen Gewerblichkeit von Hedge Fonds ab: Einkunftsart für Erträge aus Investmentvermögen richtet sich ausschließlich nach Anleger, nicht nach Fondstätigkeit (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 InvStG).
 - **Anteile im Betriebsvermögen:** Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - **Anteile außerhalb des Betriebsvermögens:** Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Dividenden)
- Investmentsteuerrecht ist auf deutsche Hedge Fonds in den Rechtsformen des Investmentfonds (von Kapitalanlagegesellschaften verwaltete Sondervermögen) und der Investmentaktiengesellschaft sowie praktisch alle ausländischen Hedge Fonds anwendbar (vgl. BMF, Schreiben vom 2. Juni 2005 – IV C 1 – S 1980 – 1 – 87/05, Rn. 6, BStBl. I 2005, 728, 732).

2. Vermögensanlage (Hedge Fonds)

Thesaurierende Fonds und zeitnahe Mittelverwendung

- Nur der Stiftung zugeflossene Mittel sind zeitnah zu verwenden.
- Solange der Fonds Überschüsse thesauriert, ist kein Mittelzufluss auf Seiten der Stiftung erfolgt.
- Investitionen in thesaurierende Anlageklassen sind jedenfalls dann gemeinnützigkeitsunschädlich, wenn die Vermögensverwaltung insgesamt genügend laufende Erträge bringt, um die Stiftungsaufgaben zu erfüllen.

2. Vermögensanlage (Hedge Fonds)

Management Fee und Begünstigungsverbot

- Das Gemeinnützigkeitsrecht verbietet es, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
- Unangemessen sind Vergütungen, die ihrer Höhe nach nicht dem entsprechen, was für eine vergleichbare Tätigkeit oder Leistung auch von nicht steuerbegünstigten Einrichtungen bezahlt wird.
- Vergleichsmaßstab ist nicht das Vergütungsniveau für klassische Investmentfonds, sondern für Hedge Fonds → keine Verletzung des Begünstigungsverbots, solange nicht das Niveau der für Hedge Fonds üblichen Vergütungen überschritten ist.

2. Vermögensanlage (Hedge Fonds)

Verlustproblematik

- Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden → Ausgleich von Verlusten mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs führt zu Mittelfehlverwendung und damit zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit (BFH, Urteil vom 13. November 1996 – I R 152/93, BStBl. II 1998, 711).
- Maßgeblich für das Vorliegen eines Verlustes ist die Vermögensverwaltung als Ganzes (vgl. AEAO Nr. 9 und Nr. 4 S. 2 und 3 zu § 55) → einzelne Verluste sind unschädlich, solange nicht die gesamte Vermögensverwaltung zu einem Verlust führt.

III. Stifterrechte am Beispiel des Hamburgischen Stiftungsgesetzes

- Der Stiftungsrechtsreform auf Bundesebene aus dem Jahr 2002 folgte in den letzten Jahren eine Stiftungsrechtsreform auf Landesebene.
- Insbesondere Hamburg hat den Anpassungsbedarf seines Stiftungsrechts an die veränderte bundesrechtliche Gesetzeslage zum Anlass genommen, die Stifterfreiheit weiter zu stärken.

III. Stifterrechte am Beispiel des Hamburgischen Stiftungsgesetzes

§ 4 Vermögen und Verwaltung der Stiftung

- Die Bestimmungen über die Verwaltung einer Stiftung stehen unter dem Vorbehalt, dass der Stifter im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt hat.

III. Stifterrechte am Beispiel des Hamburgischen Stiftungsgesetzes

§ 4 Vermögen und Verwaltung der Stiftung

- Stifter kann Vermögenserhaltungskonzept festlegen.
- Stifter kann die Stiftung beispielsweise als Verbrauchsstiftung ausgestalten.

III. Stifterrechte am Beispiel des Hamburgischen Stiftungsgesetzes

§ 4 Vermögen und Verwaltung der Stiftung

- Stifter kann Art und Weise der Mittelverwendung bestimmen.
- So kann der Stifter beispielsweise regeln, ob die Aufgaben der Stiftungsverwaltung ehrenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen werden sollen, ob und in welcher Höhe ggf. Aussagen erstattet werden sollen oder ob eine hauptamtliche Geschäftsführung für die Verwaltung der Stiftung bestellt werden soll.

III. Stifterrechte am Beispiel des Hamburgischen Stiftungsgesetzes

§ 5 Stiftungsaufsicht

- Stifterprivileg, d.h. die Vorlage einer Jahresabrechnung bei durch natürliche Personen errichtete Stiftungen soll nur auf Wunsch des Stifters erfolgen.
- Die externe Rechnungslegung gegenüber der Stiftungsaufsicht ist auch über den Tod des Stifters hinaus abdingbar.

III. Stifterrechte am Beispiel des Hamburgischen Stiftungsgesetzes

§ 7 Änderungen der Satzung, Auflösung

- Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Satzung einer Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden kann, ist als Ausfluss der Stifterfreiheit grundsätzlich dem Stifter vorbehalten.
- Stifter kann Voraussetzungen für eine eventuelle Auflösung der Stiftung festlegen.

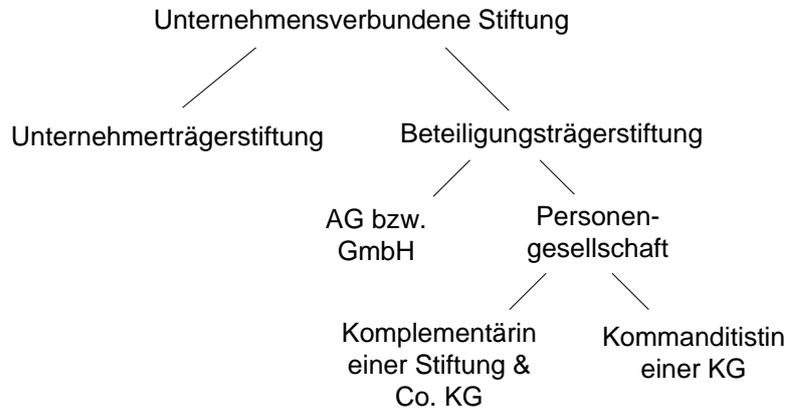
IV. Stiftung und Unternehmen

1. Begriff der Unternehmensstiftung
2. Typologie der Unternehmensstiftung
3. Grundmodell der Doppelstiftung
4. Grundmodell der Stiftung & Co. KG

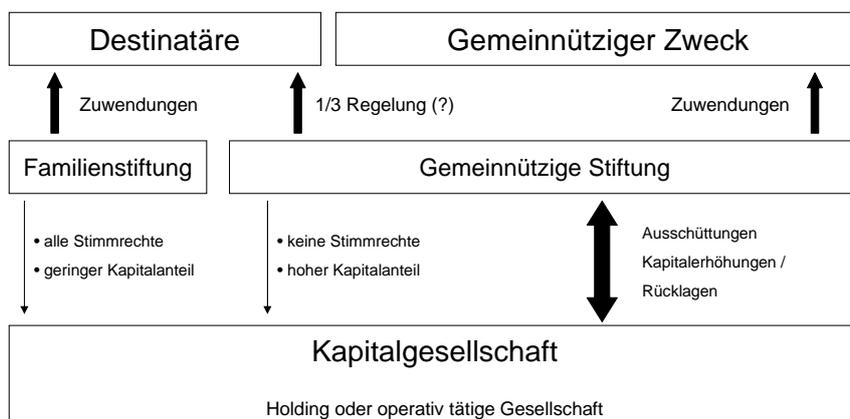
1. Begriff der Unternehmensstiftung

- Die Unternehmensstiftung stellt eine weitere Anwendungsform der Stiftung dar.
- Der Begriff „Unternehmensstiftung“ weist dabei auf die Anlage von Vermögen der Stiftung in einem Unternehmen und die Herkunft von Mitteln aus einem Unternehmen hin.
- Von ihrer Zweckbestimmung her kann die Unternehmensstiftung Familien- oder gemeinnützige Stiftung oder eine Kombination aus Beiden sein.

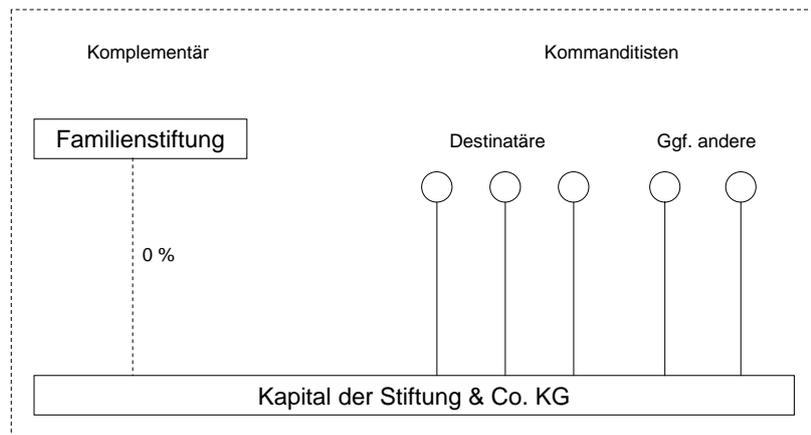
2. Typologie der Unternehmensstiftung



3. Grundmodel der Doppelstiftung



4. Grundmodell der Stiftung & Co. KG



V. Stiftung und Familie

1. Stiftung und Pflichtteilsrecht
2. Drittel-Regelung des § 58 Nr. 5 AO
3. Familienstiftung

1. Stiftung und Pflichtteilsrecht

- Erben können einen Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen die Stiftung geltend machen, sofern der Erblasser der Stiftung in den letzten Jahren vor dem Erbfall Vermögenswerte zugewendet hat (§§ 2325, 2329 BGB).
- Pflichtteilsergänzungsansprüche sind auch nicht durch die Gemeinnützigkeit des Empfängers ausgeschlossen.

2. Drittel-Regelung des § 58 Nr. 5 AO

- Eine gemeinnützige Stiftung darf bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, deren Gräber zu pflegen und deren Andenken zu ehren, ohne dadurch den Vorteil der Steuerbefreiung zu verlieren (§ 58 Nr. 5 AO).

2. Drittel-Regelung des § 58 Nr. 5 AO

- Enge Begrenzung auf die nächsten Angehörigen.
- Enge Auslegung der Angemessenheit.
- Begünstigte sind einkommensteuerpflichtig (§ 22 Abs. 2 Satz 2 EStG); Halbeinkünfteverfahren gilt nicht.

3. Familienstiftung

Begriff

- In den stiftungsrechtlichen Regelungen des Zivil- und Steuerrechts lässt sich ein einheitlicher Begriff „Familienstiftung“ oder gar eine allgemeingültige Definition nicht finden.
- Aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen und Rechtsfolgen dürfen einzelne Rechtsnormen immer nur aus sich selbst und ihrem jeweiligen Normzusammenhang ausgelegt werden.

3. Familienstiftung

Charakteristika

- Rückzug der Stiftungsaufsicht
- Steuerklassenprivileg
- Erbersatzsteuer

3. Familienstiftung

Steuerliche Gründe für die Errichtung einer Familienstiftung

- Die Familienstiftung hat spätestens seit der Einführung der Erbersatzsteuer keine grundlegenden Steuervorteile mehr, die sie im steuerlichen Wettbewerb der Rechtsformen herausheben würden.

3. Familienstiftung

Wirtschaftliche Gründe für die Errichtung einer Familienstiftung

- Familienstiftungen dienen dazu, das ihnen vom Stifter gewidmete Vermögen vor Zersplitterung im Erbgang zu bewahren, es der Verfügungsgewalt Einzelner zu entziehen und der Familie insgesamt verfügbar zu halten.
- Im Gegensatz zu einer sog. Familiengesellschaft können die Familienmitglieder die Stiftung nämlich nicht kündigen, keine Anteile auf Dritte übertragen und ebenso wenig Stimm-, Kontroll- oder auch nur Informationsrechte nach Gesellschaftsrecht ausüben.

3. Familienstiftung

Organisation der Familienstiftung

- Eine wesentliche Folge der Einordnung als Familienstiftung ist die reduzierte staatliche Stiftungsaufsicht nach einigen Landesstiftungsgesetzen.
- Der Interessenausgleich in der Stiftung muss daher weitestgehend privatrechtlich (d.h. ohne Stiftungsaufsicht) hergestellt werden.
- Die interne Organisation einer Familienstiftung kann durch die unvermeidliche Mitwirkung von begünstigten Familienmitgliedern aber besondere Probleme aufwerfen.

3. Familienstiftung

Steuerklassenprivileg

- Die Steuerklasse für Vermögenszuwendungen im Zuge der Errichtung einer Familienstiftung richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Stifter (Erblasser oder Schenker); vgl. § 15 II 1 ErbStG.
- Wird die Begünstigung eines weiten Personenkreises beabsichtigt, kann sich insoweit die Errichtung mehrerer Familienstiftungen empfehlen. Dadurch können Freibeträge optimal ausgeschöpft und die starke Progressionswirkung erheblich vermindert werden.
- Beachte: Bei Zustiftungen gilt das Steuerklassenprivileg nicht; es gilt Steuerklasse III.

3. Familienstiftung

Erbersatzsteuer

- Bei inländischen Familienstiftungen wird eine Erbersatzsteuer erhoben, die alle 30 Jahre einen „Erbgang“ zum Zwecke der Erbschaftsbesteuerung fingiert.
- Die Bemessungsgrundlage der Erbersatzsteuer erstreckt sich auf das gesamte Stiftungsvermögen, einschließlich Zustiftungen und sonstigen Vermögensmehrungen im Zeitpunkt des Entstehens der Erbersatzsteuerpflicht.
- Spätere Zustiftungen werden mit dem Grundstockvermögen einheitlich besteuert, was in aller Regel finanzielle Einbußen für die Familienstiftung zur Folge hat.

3. Familienstiftung

Maßnahmen zur Optimierung der Bemessungsgrundlage

- Intensivierung der satzungsmäßigen Mittelabflüsse an die Begünstigten vor Ablauf der 30 Jahre.
- Vorziehen von Zuwendungen der nächsten Folgejahre.
- Umschichtungen von Vermögenswerten (z.B. von Geldvermögen in Grundvermögen oder von Privatvermögen in Betriebsvermögen).
- Errichtung einer Familienstiftung nicht für alle Kinder gemeinsam, sondern für jedes Kind einzeln.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Dr. Andreas Richter, LL.M.
P+P Pöllath + Partner
Linkstraße 2
10785 Berlin
www.pplaw.com**

Phone: +49(0)30-253 53 132
Fax: +49(0)30-253 53 999
E-Mail: andreas.richter@pplaw.com

